

Einleitung

Andreas Wieselthaler

Allgemeines

Korruption, seit Menschengedenken existent, ist ein sehr gesellschafts-spezifisches Phänomen, das sich an sozioökonomischen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen¹ orientiert und gleichzeitig von ihnen geformt wird. Je länger sich eine spezifische demokratische Ordnung in einem Staatswesen etablieren kann, desto effektiver kann das Phänomen Korruption eingedämmt und im besten Fall kontrolliert werden. Bisher haben nur wenige hoch entwickelte Gesellschaften erreicht, dass Individuen ihr natürlich vorhandenes Bedürfnis, für sich selbst (bzw ihre Familie, ihren Clan oder ihre ethnische Gruppe) zu handeln, zugunsten eines Gemeinwesens hintanzustellen, das seine Mitglieder gleich und gerecht behandelt.² Die übrigen Staaten befinden sich zumeist im festen Würgegriff der Korruption.

Alleine an den Parametern Grundrechtsschutz, Einkommensverteilung und Rechtsstaatlichkeit gemessen, gehört Österreich zweifelsfrei³ zur erstgenannten, privilegierten Gruppe⁴ jener Staaten, denen es gelungen ist, Korruption in einem beachtlichen Ausmaß zu kontrollieren.

Die Rahmenbedingungen werden dadurch noch komplizierter, dass Korruption auch ein vielgestaltiges und darüber hinaus sehr flexibles Phänomen ist, das sich sehr schnell an geänderte Verhältnisse, insbesondere an jene in der Strafverfolgung, adaptieren kann.

-
- 1 Treisman, Daniel, The Causes of Corruption: A cross-national study. *Journal of Public Economics* 76.3, 2000, S. 436.
 - 2 Mungiu-Pippidi, Alina, Contextual choices in fighting corruption: Lessons learned. Norwegian Agency for Development Cooperation, 2011, S. 57.
 - 3 Johnston, Michael, Corruption, Contention and Reform: The Power of Deep Democratization. Cambridge University Press, 2013, S. 5.
 - 4 Mungiu-Pippidi, Alina, The good, the bad and the ugly: Controlling corruption in the European Union. Advanced Policy Paper for Discussion in the European Parliament, 2013, S. 45 ff; et: Fragile States Index: <http://foreignpolicy.com/fragile-states-2014>, 03.02.2015.

Europäische Länder haben, wie von Max Weber treffend beschrieben,⁵ mit ihren charakteristischen bürokratischen Organisationen signifikante Kulturen entwickelt⁶ und können auf lange Traditionen verweisen. Auch Österreich hat diesbezüglich im Kulturkreis deutschsprachiger Länder seine spezifische Kultur⁷ ausgebildet, die eine sehr gute Ausgangsbasis für korruptionspräventive Ansätze bietet.

Prävention

Traditionell muss Kriminalitätsbekämpfung – und das ist in der Korruptionsbekämpfung grundsätzlich genauso – neben der Strafverfolgung durch Kriminalpolizei und Justiz auch maßgeblich auf Prävention setzen. In diesem Zusammenhang ist Sir Robert Peel als Vorreiter eines neuen Polizeiverständnisses zu nennen. Ihm wird das zukunftsweisende, bereits im Jahr 1855 formulierte Prinzip „*the basic mission for which the police exist is to prevent crime and disorder*“ zugeschrieben.⁸

Im Gegensatz zum traditionellen Präventionsverständnis hat Prävention in der Korruptionsbekämpfung eine grundlegende zusätzliche Komponente, nämlich die starke Betonung von Ethik und Wertevermittlung. Darüber hinaus soll Korruptionsprävention die Gesellschaft in zweierlei Hinsicht immunisieren: Sie soll nicht Ziel von Korruption, aber zugleich – durch ihre Individuen – auch nicht Täter sein.

Strategie

Um systematische und aufeinander abgestimmte Präventionsmaßnahmen, dazu noch in der richtigen zeitlichen Abfolge, setzen zu können, ist ein strategischer Rahmen unerlässlich.⁹

Strategien können nur dann auch in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden, wenn bereits in der Erarbeitungsphase möglichst viele betroffene

5 Landes, David in: Harrison, Lawrence E., and Samuel P. Huntington (Hsg.): Culture makes almost all the difference. Culture matters: how values shape human progress. Basic Books, 2000, S. 3.

6 Weber, Max, Wissenschaft als Beruf. Originalrede an der Universität München, 1918. Duncker & Humboldt, München 1919, S. 525.

7 Becker, Sascha O., und Wößmann, L.: Das Habsburger Reich heute in den osteuropäischen Verwaltungen. Universität München, 2011, S. 525.

8 Jones, Lance D.: Sir Robert Peel's Nine Principles: Their Relevance to Campus Policing in the 21st Century. Campus Law Enforcement Journal 34.3, May/June 2004, S. 30 ff.

9 Pope, Jeremy: Elements of a successful anti-corruption strategy. Curbing Corruption: Toward a Model for Building National Integrity. Washington, DC, World Bank 1999, S. 1 ff.

Akteure eingebunden werden. Entsprechend internationalen Vorgaben und Empfehlungen¹⁰ stellte die Einbeziehung von ExpertInnen bzw. VertreterInnen aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung der nationalen Anti-Korruptions-Strategie dar.

Die aus einzelnen Elementen bestehenden Teile der Strategie wurden schrittweise in einem Diskurs erarbeitet, der die spätere Implementierung der Strategie ermöglichte bzw. erleichterte. Für die Erarbeitung dieser Elemente war die Feststellung des Status quo ein zentraler Aspekt. Die Kernfrage dabei war, welche (korruptions-)präventiven Elemente und Modelle die staatliche Verwaltung bereits entwickelt und in die Praxis umgesetzt hat.

Der Prozess der Strategieerarbeitung erstreckte sich über einen Zeitraum von rund 18 Monaten und fand in Form von insgesamt zehn Expertenrunden statt. Basierend auf einem bewusst breit gewählten Kreis von ExpertInnen versammelten sich bei jeder dieser Veranstaltungen TeilnehmerInnen und Vortragende, um über zuvor festgelegte Kernthemen zu referieren und zu diskutieren. Die Themen ergaben sich einerseits aus klassischen korruptionspräventiven Problemstellungen und andererseits aus Schwerpunkten, die sich im Laufe der Expertenrunden herauskristallisierten. Der thematische Bogen spannte sich, beginnend mit dem österreichischen Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes, über das Verständnis von Compliance als gesamthaftes System, die Einrichtung eines Netzwerkes von Anti-Korruptions-Beauftragten, die Rolle von Massenmedien, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, Korruptionspräventionsstandards der Bundesländer, Regeln für Compliance-Management-Systeme, spezielle Teilaspekte von Compliance und die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen bis zum Thema Verwaltungssponsoring.

Jede dieser zehn Expertenrunden wurde durch themenspezifische Vorträge eröffnet, die einen wertvollen Input lieferten und gleichzeitig eine Grundlage für den darauf folgenden Diskurs schufen. Diese Diskussionen und Inputs ermöglichten nicht nur die Feststellung des Status quo, sondern eröffneten auch neue Perspektiven. Sie zeigten ein breites Spektrum an kreativen Lösungsmöglichkeiten für diverse Problemstellungen auf.

Die zentrale Erkenntnis des gesamten Prozesses bestand darin, dass die österreichische Verwaltung bereits eine Vielzahl an Elementen und vorbildhaften Lösungen entwickelt hat und einsetzt. Quasi als Nebenprodukt trug dieser Prozess auch maßgeblich zum „erlaubten Abschauen und Anpassen“ – dem gegenseitigen Lernen – von vorgestellten und diskutierten Lösungen bei.

10 Vgl. etwa Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006.

Die oben genannten Elemente basieren nicht nur auf den klassischen Zutaten der „Instant-Küche der Anti-Korruption“, wie zum Beispiel Transparenz¹¹ oder saubere Verwaltungsführung,¹² sondern auch – und dies war schon von Beginn an klar – auf nachhaltigen konkreten Lösungen unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten spezifischen sozio-kulturellen Umstände.

Nach Abschluss der Expertenrunden erfolgte die Verdichtung der gewonnenen Erkenntnisse und schließlich die Formulierung der zuvor erwähnten nationalen Anti-Korruptions-Strategie.

Das vorliegende Buch ist das Produkt des zuvor beschriebenen Ablaufs. Es soll dem Ziel dienen, die Inhalte und Ergebnisse des Strategieprozesses sowie die Innovationskraft der österreichischen Verwaltung deutlicher darzustellen.

11 Lambsdorff, Johann Graf: Corruption in Empirical Research: A Review. Transparency International, Working Paper, 1999, S. 6 ff.

12 Santiso, Carlos: World Bank and good governance: good governance and aid effectiveness: the World Bank and conditionality. Georgetown Public Policy Review 7, 2001, S. 1–22.

1. Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich – Ein Überblick

Michaela Jana Löff

1. Einleitung

Thema des vorliegenden Beitrags ist es, ein Bild jener institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten zu skizzieren, in der die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich eingebettet sind. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf jener Institution, die beide Ansätze – Prävention und Repression – in ihrer täglichen Arbeit verwirklicht, dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Korruptionsbekämpfung und -prävention obliegen in Österreich nicht nur spezialisierten Strafverfolgungseinrichtungen, auch andere Institutionen leisten ihren Beitrag. Staatliche Kontrollinstanzen, wie der Rechnungshof des Bundes und die Rechnungshöfe in den Ländern, haben den gesetzlichen Auftrag, die Gebarung von Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie verschiedenster öffentlicher und staatsnaher Unternehmungen Unternehmen zu prüfen und diese zu beraten.¹ Sowohl Prüfung als auch Beratung durch die Rechnungshöfe wirken präventiv gegen Korruption. Ihr Ziel ist es, Missstände und rechtswidriges Verhalten in der Verwaltung aufzudecken und diese Vorgänge für die Öffentlichkeit transparent zu machen.² Auch das Parlament mit seinen vielfältigen politischen Kontrollmöglichkeiten, wie dem parlamentarischen Interpellationsrecht und den Untersuchungsausschüssen, ist anzuführen.

Die „Korruptionsstrafgesetzgebung“ der letzten Jahre wurde durch zahlreiche weitere gesetzliche Maßnahmen flankiert. So wurden beispielsweise neue Regeln und Auflagen für die Ausübung von Lobbying, für die Finanzierung politischer Parteien und zur Verbesserung der

1 Die aktuelle Prüfliste des Rechnungshofes des Bundes ist unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> (10.02.2015) abrufbar.

2 Zur Rolle des Rechnungshofes des Bundes bei der Korruptionsbekämpfung siehe Beitrag *Wenk*.

Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen. Beispielsweise ist das neue LobbyG³ zu erwähnen, das auf Transparenz bei der Einflussnahme auf öffentliche Entscheidungen abzielt und die Grundlage für das im Jahr 2013 geschaffene, zumindest teilöffentliche Lobbying- und Interessenvertretungs-Register⁴ darstellt. Dieses Gesetz enthält eine bemerkenswerte Bestimmung, die auf Korruptionsprävention durch Implementierung ethischer Verhaltensregeln abzielt: die gesetzliche Verpflichtung für Lobbying-Unternehmen, *ihren Tätigkeiten einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen* und diesen auf Verlangen gegenüber jedermann offenzulegen. Darin kann ein erster Schritt zur gesetzlichen Verankerung von ethischen Compliance-Regeln für bestimmte, scheinbar korruptionsanfällige Branchen erblickt werden. Einzig denkmögliche Sanktion bei Nichteinhaltung ist die Streichung oder Androhung einer Streichung aus dem Register; eine Verwaltungsstrafe ist nicht vorgesehen.⁵

Das Korruptionsstrafrecht selbst wirkt selbstverständlich durch seine Ausgestaltung nicht nur als repressives Instrument, sondern auch präventiv. So wurde das Strafgesetzbuch in den vergangenen fünf Jahren in vielerlei Hinsicht verändert: Sei es durch die legistische Neugestaltung der Überschrift des 22. Hauptstücks des Strafgesetzbuchs, die erstmals den Begriff „Korruption“ im Kontext des Strafrechts gebraucht und damit den gesellschaftspolitischen Diskurs über Korruption auch im Strafrecht sichtbar macht. Sei es durch die Neuschaffung von Straftatbeständen wie jenen der Vorteilsannahme zur Beeinflussung, umgangssprachlich auch „Anfüttern“ genannt, der die „vorausschauende Klimapflege“ unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe stellt.

Aber nicht allein bei den Korruptionsdelikten gab es im Strafrecht Reformen. In Umsetzung verschiedenster europa- und völkerrechtlicher Verpflichtungen⁶ wurden im Zuge des strafrechtlichen Kompetenzpakets⁷ 2010 auch die vermögensrechtlichen Anordnungen reformiert und nach dem Willen des Gesetzgebers *besser und leichter handhabbar macht*.⁸ Im Korruptions-Kontext zu erwähnen ist etwa das OECD-

3 Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG), BGBl. I 64/2012.

4 Siehe § 9 LobbyG.

5 Siehe § 7 und § 14 LobbyG.

6 Siehe eine Aufzählung der Rechtsakte in *Fuchs/Tipold*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (WK StGB), Vorbem. zu §§ 19a – 20c.

7 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), BGBl. I 108/2010.

8 EBRV 918 BlgNR 14. GP 3.

Bestechungsübereinkommen,⁹ das in Artikel 3 unter der Überschrift „Sanktionen“ in Abs 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zur Beschlagnahme und Einziehung von Bestechungsgeldern und Erträgen aus Bestechungsgeldern, die ausländischen Amtsträgern gezahlt wurden, zu ergreifen. Kurz gesagt zielen diese Maßnahmen auf den *Entzug kriminell erwirtschafteten Vermögens zu Gunsten des Staatshaushalts*¹⁰ ab und wirken sowohl repressiv als auch präventiv der Begehung künftiger Straftaten entgegen. Ob dies durch die rechtliche Neugestaltung der vermögensrechtlichen Anordnungen uneingeschränkt erreicht werden kann, ist angesichts der zahlreichen Unschärfen in den neuen gesetzlichen Bestimmungen allerdings diskussionswürdig.¹¹

2. Die Entstehung und Aufgaben spezialisierter Anti-Korruptionsbehörden

Den Impuls zur Einrichtung spezialisierter Anti-Korruptionsbehörden in Österreich setzten vielfältige völkerrechtliche Verpflichtungen,¹² allen voran die UNCAC.¹³ Deren Art 36 verpflichtet die Vertragsstaaten – in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung – sicherzustellen, dass es Stellen oder Personen gibt, die auf die Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln der Strafverfolgung spezialisiert sind. Darüber hinaus ist diesen die nötige Unabhängigkeit zu gewähren, damit sie ihre Aufgabe wirksam und ohne Einflussnahme ausüben können.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, zwei solche Einrichtungen neu zu etablieren – eine auf Seiten der Polizei und eine auf Seiten der Justiz: das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten (WKStA; vormals KStA).

Neben der Spezialisierung in der Strafverfolgung fordert die UNCAC auch die Einrichtung von Stellen, die sich der Korruptionsprävention widmen und in diesem Bereich Maßnahmen setzen sowie den diesbezüglichen Wissensstand erweitern und verbreiten (Art 5 iVm. Art 6

9 OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl. III 176/1999.

10 EBRV 918 BlgNR 14. GP 1.

11 Kritisch dazu Fuchs, Helmut/Tipold, Alexander in WK StGB Vorbem. zu §§ 19a – 20c, Rz 3 f.

12 Siehe beispielsweise die EBRV 285 BlgNR 13, GP 3, für eine Aufzählung der verschiedenen Rechtsakte.

13 United Nations Convention against Corruption (UNCAC) – Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III 47/2006. Dieses wurde 2006 von Österreich ratifiziert.

UNCAC). Diese Aufgabe ist per Gesetz ebenfalls dem BAK übertragen, was es zu einer doppelfunktionalen Institution – sie ist Präventiveinrichtung und Strafverfolgungsbehörde in einem – macht.¹⁴

2.1 Repressiver Bereich

Einen ersten Schritt zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in den nationalen Rechtsbestand machte der österreichische Gesetzgeber mit der Einrichtung der Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) auf Grundlage der Strafprozessordnung,¹⁵ die am 1. Jänner 2009 ihre Arbeit aufnahm. Zwischenzeitlich wurde mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket die KStA von der WKStA (Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption) abgelöst, der nunmehr ein erweiterter Aufgabenbereich zukommt.

Ein Jahr nach der KStA, am 1. Jänner 2010, betrat deren „komplementäres Anschlussstück“¹⁶ – das BAK – die österreichische Verwaltungslandschaft. Die Einrichtung des BAK erfolgte als Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres, aber nicht bloß mittels innerorganisatorischer Änderung der Geschäftseinteilung, sondern auf Basis eines eigenen Gesetzes, dem BAK-Gesetz (BAK-G).¹⁷ Das sowohl mit sicherheits- als auch kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Amt ist außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, somit von den polizeilichen Strukturen getrennt, in der Sektion IV (Service und Kontrolle) des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt.

Die Spezialisierung beider Strafverfolgungsbehörden ergibt sich nicht nur aus dem ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenkatalog der zu verfolgenden Straftaten, sondern auch aus dem Erfordernis speziell ausgebildeten Personals; beide Behörden sollen ihre Aufgaben aufgrund ihrer organisatorischen Ausgestaltung und Ausstattung mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestmöglich erfüllen.¹⁸ Konkretisiert ist dieses Erfordernis hinsichtlich des Direktors/der Direktorin des BAK und des Stellvertreters/der Stellvertreterin: Diese müssen neben einem

14 Vogl, Mathias: Das neue Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, SIAK-Journal 2012, H 1, S. 35.

15 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), BGBl. I 109/2007.

16 ErläutRV 219 BlgNR 14. GP 4.

17 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G), BGBl. I 72/2009.

18 So die Materialien zum BAK-G EBRV 219 BlgNR 14. GP 1.

einschlägigen Hochschulstudium und entsprechender Berufspraxis auch über besondere Kenntnisse und nationale sowie internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfügen.¹⁹ Diese Regelung trägt auch der völkerrechtlich geforderten Unabhängigkeit des BAK Rechnung.²⁰

Auf Seiten der WKStA sieht das Staatsanwaltschaftsgesetz²¹ vor, dass bei der *personellen Ausstattung auf die erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse sowie auf hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich* Bedacht zu nehmen ist.

Die Strafprozessordnung und das BAK-G schreiben explizit die wechselseitige Zusammenarbeit beider Institutionen – BAK und WKStA – im Sinne des strafprozessualen Kooperationsmodells zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei fest.²² Im Bereich der Verfolgung von Korruptionsstraftaten blieb es somit bei der grundsätzlichen strafprozessualen Aufgabenverteilung zwischen anklagender Behörde – der Staatsanwaltschaft (WKStA) – auf der einen Seite und der ermittelnden Behörde – der Kriminalpolizei (BAK) unter Leitung der Staatsanwaltschaft – auf der anderen Seite. Beiden wurden nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzgebers nahezu spiegelbildliche Aufgabenbereiche zugewiesen. Grob gesprochen handelte es sich dabei insbesondere um die klassischen (Privat-)Korruptions- und Amtsdelikte sowie Vermögensdelikte unter Ausnützung einer Amtsstellung. Durch die Weiterentwicklung der KStA zur WKStA hat sich deren Aufgabenkatalog einerseits ausgedehnt, unter anderem auf typische Wirtschafts- und Finanzdelikte mit voraussichtlich erheblichen Schadenshöhen oder von besonderem öffentlichem Interesse, aber andererseits auch signifikant eingeschränkt.²³ So ist das „klassische Korruptionsdelikt“ im Bereich des öffentlichen Dienstes, der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), grundsätzlich nicht mehr im Aufgabenkatalog der WKStA enthalten. Die WKStA kann nur mehr im Rahmen ihrer „Kompetenzkompetenz“²⁴ eine Strafsache wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch einer anderen Staatsanwaltschaft abnehmen und an sich ziehen, wenn daran aufgrund der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.²⁵ Diese Auseinanderentwicklung der Aufgabenkataloge von BAK und WKStA führt dazu, dass entgegen der ursprünglichen Inten-

19 § 2 Abs 3 BAK-G.

20 Stolzlechner, Harald: FS Mayer, S. 780.

21 Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG), BGBl. I 164/1986. Siehe § 2a Abs 2.

22 Siehe § 20a Abs 2 StPO und § 1 BAK-G.

23 Zum Aufgabenkatalog der WKStA im Detail siehe Schroll, Hans in: Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (WK StPO), § 20a StPO Rz 9ff.

24 § 20b Abs 2 StPO.

25 Schroll, Hans in: WK StPO, § 20b StPO Rz 9ff.

tion des Gesetzgebers beim zentralen Korruptionsdelikt des Amtsmissbrauchs in den allermeisten Fällen keine Zusammenarbeit stattfindet.²⁶

2.2 Präventiver Bereich

Die Korruptionsprävention mit ihrer expliziten gesetzlichen Verankerung ist eine vergleichsweise noch „junge“ staatliche Aufgabe und existiert erst seit dem 1. Jänner 2010. An diesem Tag entstand auch jene neue Institution (das BAK), die diese Aufgabe seither wahrnimmt. Wie die Bezeichnung des Bundesamtes durch den Gesetzgeber bereits nahelegt, wird der Korruptionsprävention ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Repression als staatliche Reaktion auf rechtswidriges Verhalten mittels Zwang, also mit den Mitteln des Strafrechts, hat sich gemäß dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip innerhalb streng determinierter rechtlicher Vorgaben zu bewegen. Für die Aufgaben im präventiven Bereich gilt dies hingegen nicht im gleichen Ausmaß. So ist in § 4 Abs 3 BAK-G nur sehr allgemein formuliert, dass das Bundesamt *im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen* und diese *in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen* hat. Wie die Umsetzung dieser als sicherheitspolizeilich zu qualifizierenden Aufgabenstellung²⁷ konkret zu geschehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Einen Anhaltspunkt bietet lediglich § 1 BAK-G, der unter anderem auf die Zusammenarbeit mit im Bereich der Prävention tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen verweist.²⁸ Jedenfalls lässt sich vorweg feststellen, dass Maßnahmen im präventiven Bereich nicht im Sinne einer „antizipierten“ Strafverfolgung²⁹ verstanden werden dürfen und auch kein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Präventionsmaßnahmen aus dem BAK-G abgeleitet werden kann. Vielmehr handelt es sich um eine besondere gesetzliche Ausgestaltung der Kriminalprävention, die allgemein als sicherheitspolizeiliche Aufgabe zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe in § 25 SPG³⁰ (Kriminalpolizeiliche Beratung) verankert ist.³¹

26 Vogl spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem Rückschritt in der wirksamen Verfolgung von Amtsmissbrauch. Vogl, Mathias in: WK StPO, § 18 StPO Rz 69.

27 Vogl, Mathias: Das neue Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, S. 35.

28 Siehe dazu genauer Beitrag Koger.

29 Drescher, Falko: Polizisten außer Kontrolle? Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Überwachung der Polizei. Hamburg 2014, S. 96.

30 Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991.

31 Siehe genauer zur kriminalpolizeilichen Beratung Leitner, Norbert in Vogl, Mathias/Thanner, Theodor: SPG-Kommentar, § 25 Rz 6.